



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

365
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 23. Oktober 2023

Nummer 42

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
463.	Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen	Seite 366	
464.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und dem Rheinisch-Bergischen-Kreis über die Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG	Seite 367	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
465.	Einladung zur 83. Zweckverbandversammlung ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof am Montag, dem 30. Oktober 2023	Seite 373	
466.	Tagesordnung der 83. Sitzung der Zweckverbandversammlung ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof am 30. Oktober 2023	Seite 374	
467.	Verlust Dienstaussweis hier: Stadt Aachen, Nr. 07000060		Seite 374
468.	Verlust Dienstaussweis hier: Stadt Aachen, Nr. 1014423		Seite 374
469.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Heinsberg		Seite 374
E	Sonstiges		
470.	Liquidation hier: Squashverein Erftstadt e. V. 1982		Seite 374
471.	Liquidation hier: Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fan-Clubs „Fan-IG“ e. V.		Seite 374
472.	Liquidation hier: Förderverein Landesmusikfest NRW im Kreis Düren e. V.		Seite 374
473.	Liquidation hier: Förderverein Hubertus-Kapelle Heistert e. V.		Seite 375



B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

463. Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen

Bezirksregierung Köln

Köln, den 16. Oktober 2023

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Euskirchen, den 6-streifigen Ausbau der A565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen in der Gemarkung Bonn-Endenich.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hatte der Landesbetrieb Straßenbau NRW (jetzt zuständig: die Autobahn GmbH des Bundes) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 10. September 2020 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den 2020 offen gelegten Planunterlagen haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung von der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet bzw. ergänzt worden ist (1. Deckblatt). Eine weitere Planänderung (2. Deckblatt) umfasst insbesondere:

- nochmals das Thema Klima/CO₂-Bilanz/§ 13 Klimaschutzgesetz (KSG) und wird entsprechend der Allgemeinen Rundverfügung 03/2023 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr um den Bericht „THG-Emissionen aus Verkehr“ ergänzt
- sowie zusätzlich wird die Luftschadstoffuntersuchung auf den aktuellen Stand des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) aktualisiert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung der Planänderungsunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Da im Bekanntmachungstext vom 26. September 2023 die Verlinkung nicht unmittelbar zu den Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln geführt hat, habe ich entschieden die Offenlage zu verlängern.

Daher werden die Planunterlagen nun bis zum 8. Dezember 2023 im Internet abrufbar sein. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endet somit am 8. Januar 2024.

Die Planänderungsunterlagen stehen in der v. g. Zeit auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://url.nrw/planfeststellung_strassen zur Verfügung.

(Übersichtsseite der straßenrechtlichen Verfahren in Zuständigkeit der Bezirksregierung – über diese Seite kann das Vorhaben ausgewählt werden)

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen.

I. Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 8. Januar 2024

einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Bonn, Technisches Rathaus, Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Es können nur Einwendungen zu den Änderungen in diesem 2. Deckblattverfahren erhoben werden. Alle bisher getätigten Einwendungen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht noch einmal vorgetragen werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die

Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

gez. Bierbaum

ABl. Reg. K 2023, S. 366

464. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister und
dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat
gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

wird gemäß §§ 1 und 23-26 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW, S. 408) in der zurzeit gültigen Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Solingen und der Rheinisch-Bergische Kreis sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV) zuständig. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in ihrem Wirkungsbereich zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und damit zu Maßnahmen der Sicherstellung der Verkehrsbedienung befugt.

Die Stadt Solingen ist Mitglied des Zweckverbandes

Rhein-Ruhr (VRR) und hat diesem u. a. die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung des ÖSPV im Rahmen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbandsgebiet des VRR übertragen. Ferner hat die Stadt Solingen den VRR mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge mandatiert. Näheres regelt die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR (Finanzierungsrichtlinie).

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist Mitglied des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS).

Zwischen der Stadt Solingen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis bestehen Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Aus dem Gebiet der Stadt Solingen heraus in das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises führt derzeit ausschließlich die Linie 694. Umgekehrt führen aus dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises die Linien SB 25, 252 und 266 in das Gebiet der Stadt Solingen. Diese Linien werden gegenwärtig von den betrauten Betreibern der Vertragsparteien bedient.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, auch im Anschluss an ablaufende öffentliche Dienstleistungsaufträge bzw. Genehmigungen die gebietsübergreifenden Linien durch ihre jeweiligen betrauten Betreiber bedienen zu lassen und hierfür entsprechende direkte Vergaben an diese vorzunehmen. Sie sind sich einig, dass dazu die Linien jeweils in Gänze in die Vergabezuständigkeit derjenigen Vertragspartei einbezogen werden soll, in deren Gebiet die jeweilige Linie ihren Bedienungsschwerpunkt hat. Hierzu sollen mit dieser delegierenden Vereinbarung die Vergabezuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linien entsprechend übertragen werden.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung zur Regelung ihrer Zusammenarbeit.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und Kompetenzübertragung

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Stadt Solingen übertragen sich wechselseitig durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die nachstehend benannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV (§ 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW) nach Maßgabe von Abs. 3:

Linie	Übertragende Vertragspartei	Übernehmende Vertragspartei
694	RBK	Stadt Solingen
SB 25	Stadt Solingen	RBK
252	Stadt Solingen	RBK
266	Stadt Solingen	RBK

Die übernehmende Vertragspartei übernimmt die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in ihre Zuständigkeit.

Hiervon nicht umfasst ist die Befugnis zur Aufstellung allgemeiner Vorschrift i. S. d. Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Ebenfalls nicht von dieser Übertragung umfasst ist die Empfangszuständigkeit für Mittel aus § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW gegenüber dem Land. Den Umgang mit diesen Mitteln regeln §§ 3, 4 dieser Vereinbarung.

Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen zur Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragsparteien festgelegten Ziele.

- (2) Soweit eine der vorstehend (Abs. 1) genannten Linien hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Verlaufs, ihrer Betriebsweise oder in anderer Hinsicht überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt wird, bezieht sich diese Vereinbarung auf diese geänderten bzw. ersetzenden Verkehre. Bei Einrichtung eigenständiger neuer gebietsübergreifender Linien ist jeweils zu entscheiden, ob sie in die hiesige Vereinbarung durch deren entsprechende Änderung einbezogen werden oder eine gesonderte Regelung getroffen wird.
- (3) Nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 übertragen sind insbesondere die Befugnisse für
- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
 - die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
 - die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
 - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
 - den Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.
- (4) Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und der Ausübung der übertragenen Befugnisse entscheidet die übernehmende Vertragspartei eigenverantwortlich, ohne hierfür auf die Zustimmung der übertragenden Vertragspartei angewiesen zu sein, soweit nicht diese Vereinbarung Zustimmungsvorbehalte vorsieht.

- (5) Die nach Abs. 1 und 3 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das jeweils zum Schutz der übernommenen Verkehre auf der von dieser Vereinbarung umfassten Linien erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass der übertragenden Vertragspartei die Sicherstellung der in ihrem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt möglich ist. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts durch die übernehmende Vertragspartei auf dem Gebiet der übertragenden Vertragspartei im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der übertragenden Vertragspartei.
- (6) Solange und soweit die Übernahme der Aufgabe nach dieser Vereinbarung wirksam ist, besteht die Verpflichtung der übernehmenden Vertragspartei, auf dem übernommenen Linienabschnitt die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der Abstimmung gemäß § 2 sicherzustellen.
- (7) Mit der Übernahme der Aufgabe ist der übernehmenden Vertragspartei die Befugnis übertragen, in ihrem Nahverkehrsplan Bedingungsstandards zur Konkretisierung der ausreichenden Verkehrsbedienung auf dem übernommenen Linienabschnitt festzulegen. Insoweit wird durch diese Vereinbarung die Befugnis zur Aufstellung und Beschlussfassung des Nahverkehrsplans nach §§ 8, 9 ÖPNVG NRW auf die übernommenen Linienabschnitte erstreckt. Davon unberührt bleibt die Abstimmung des Verkehrsangebots gemäß § 2 dieser Vereinbarung.
- (8) Eine Änderung der in Abs. 7 genannten Bedingungsstandards ist im Rahmen der Abstimmung der Nahverkehrspläne gemäß § 9 Abs. 3 ÖPNVG NRW möglich, ohne dass hierbei diese Vereinbarung geändert werden muss. Einzelheiten regelt § 2.

§ 2 Zusammenarbeit der Vertragsparteien;
Informations- und Abstimmungspflichten;
Ausgestaltung des Verkehrsangebots

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien wird durch die abgestimmte Nahverkehrsplanung der beiden Vertragsparteien und die abgestimmten Fahrplanrahmentabellen (Anlage) festgelegt. Innerhalb des dadurch definierten Rahmens (insbesondere Verkehrsfunktionen, Linienverlauf, Bedienungszeit, Takte, Fahrzeuganforderungen) ist die übernehmende Vertragspartei in der Ausgestaltung des Verkehrsangebots (alle weiteren Merkmale des Verkehrsangebots wie z. B. Fahrplan, die zu bedienenden Haltestellen, etc.) frei.
- (2) Die übernehmende Vertragspartei stellt das Verkehrsangebot gemäß der auf Basis der Nahverkehrsplanung (Abs. 1) abgestimmten Fahrplanrahmentabelle sicher. Zu Beginn dieser Vereinbarung sind die in der Anlage beigefügten Fahrplanrahmentabellen maßgeblich. Veränderungen dieser Rahmenvorgaben so wie Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der übertragenden Vertragspartei. Die geänderten Anforderungen sind durch Aktualisierung der betroffenen Fahrplanrahmentabelle zu dokumentieren.

- (3) Die übernehmende Vertragspartei übermittelt der übertragenden Vertragspartei auf Aufforderung die den gebietsübergreifenden Linienabschnitt betreffenden relevanten Informationen wie z. B. entsprechende Inhalte aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder Ergebnisse von Qualitätsmessungen oder Verkehrserhebungen (soweit vorliegend). Zur Koordinierung und Abstimmung ihrer Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien bei Bedarf zu Abstimmungsgesprächen.
- (4) Änderungen des Verkehrsangebots innerhalb des Rahmens nach Abs. 1 mit Auswirkungen auf die Höhe der Finanzierung nach § 3 erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen. Die übernehmende Vertragspartei informiert die übertragende Vertragspartei mit angemessenem Vorlauf über solche beabsichtigten Änderungen.
- (5) Es dient zur Information, dass die Stadt Solingen die Aufgabe der Überprüfung der Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der VRR-Finanzierungsrichtlinie auf den VRR, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR), übertragen hat. Die VRR AöR nimmt diese Aufgabe auch für den gebietsübergreifenden Abschnitt der Linie 694 des Stadtverkehrs Solingen im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises wahr. Die VRR AöR übernimmt insbesondere die Prüfung

- der Finanzierungsvoraussetzungen,
- der Art, des Umfangs und der Höhe der Finanzierung,
- der Rechnungslegung und der Vorgaben zur Transparenz, und
- des Verwendungsnachweises.

Der VRR nimmt die auf die von der Stadt Solingen beauftragten Betreiber entfallenden Finanzierungsbeträge für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf dem gebietsübergreifenden Abschnitt der Linie 694 des Stadtverkehrs Solingen nachrichtlich in seinen Verbundetat als „ZV-fremde Räume“ auf.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die übertragende Vertragspartei beteiligt sich im Innenverhältnis an der Finanzierung des Betriebs der jeweils übertragenen gebietsübergreifenden Linie nach Maßgabe dieser Vereinbarung; hierdurch wird eine angemessene Entschädigung im Sinne von § 23 Abs. 4 GkG NRW bewirkt. Die Höhe der Ausgleichsleistungen, die die übernehmende Vertragspartei dem von ihr beauftragten Betreiber gewährt, wird hierdurch nicht festgelegt. Hierfür sind allein die jeweiligen Ausgleichsregelungen bzw. der öffentliche Dienstleistungsauftrag der übernehmenden Vertragspartei maßgeblich.
- (2) Für die nach Absatz 1 Satz 1 vereinbarte Finanzierungsbeteiligung gelten folgende Eckpunkte:
1. Die übertragende Vertragspartei trägt nach dem

Veranlasserprinzip die auf ihrem Gebiet entstehende Kostenunterdeckung der jeweiligen Linie und erstattet der übernehmenden Vertragspartei den zur Abgeltung erforderlichen Betrag.

- Die Kosten des Betriebs der jeweiligen Linie und die damit verbundenen Erträge sowie die Ausgleichsleistungen, ggf. auch von Dritten, werden nach dem beim jeweiligen betrauten Betreiber etablierten System nach sachgerechten Maßstäben auf diese Linien und auf dieser Basis den auf den Gebieten der Vertragspartien verlaufenden Linienabschnitten zugeschrieben. Die Vertragsparteien treffen die hiesige Vereinbarung in gegenseitiger Kenntnis dieser Systeme. Die sachgerechte Zuschreibung wird im Rahmen eines Testats von einem fachkundigen Dritten bescheinigt. Die sich hieraus ergebende Kostenunterdeckung für den auf ihrem Gebiet verlaufenden Linienabschnitt wird der übertragenden Vertragspartei jeweils jährlich von der übernehmenden Vertragspartei in Rechnung gestellt. Da bei Abschluss der hiesigen Vereinbarung die erforderlichen Daten noch nicht vollständig vorliegen, erfolgt eine Konkretisierung zur Ermittlung der Kostenunterdeckung (bei Bedarf) sowie die Festlegung zur Abwicklung der Zahlungen im Jahr 2023 rückwirkend in Form einer schriftlichen ergänzenden Vereinbarung unter Bezugnahme auf den hiesigen Vertrag unverzüglich, sobald die erforderlichen Daten vorliegen.

2. Ihre Verwaltungskosten tragen die Vertragsparteien jeweils selbst und werden nicht gegenseitig in Rechnung gestellt.

- (3) Die übernehmende Vertragspartei ist zuständig für die Abrechnung der Finanzierung nach vorstehenden Grundsätzen auf der Grundlage der ergänzenden Vereinbarung nach Absatz 2 Nr. 1 und unter Berücksichtigung etwaig erfolgter Abschlüsse. Einzelheiten hierzu können in der ergänzenden Vereinbarung nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegt werden.

§ 4 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

- (1) Solange für die Linie 694 im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises und für die Linien SB 25, 252 und 266 im Gebiet der Stadt Solingen bzw. des VRR jeweils eine allgemeine Vorschrift nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gilt, erhält der von der übernehmenden Vertragspartei betraute Betreiber die hierauf entfallenden Mittel nach den Regelungen der jeweiligen allgemeinen Vorschrift.
- (2) Entfällt der Verteilmaßstab des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW infolge gesetzlicher Änderungen oder findet eine Weiterleitung der Mittel aus § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW aus anderen Gründen nicht mehr statt, wird dies durch eine entsprechende Anpassung der Finanzierungsbeteiligung der übertragenden Vertragspartei nach § 3 dieses Vertrags kompensiert.

§ 5 Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i. S. d. § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung (Eigenkosten, sowie ggf. Kos-

ten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren sowie etwaige Schadensersatzansprüche trägt die jeweils übernehmende Vertragspartei allein.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW in Kraft. Die Vertragsparteien holen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemeinsam ein.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Vereinbarung kann zum 30. Juni eines jeden Jahres mit Wirkung frühestens zum 31. Dezember des übernächsten Jahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Vertragspartei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (6) Die Vereinbarung bleibt im Fall ihrer Beendigung Grundlage für eventuell noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Solingen, den 21. August 2023

Für die Stadt Solingen
gez. Tim-Oliver K u r z b a c h
Oberbürgermeister

Bergisch Gladbach, den 18. September 2023

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis
gez. Stephan S a n t e l m a n n
Landrat

Anlage

Fahrplanrahmentabellen

Hinweis: Die Bedienungszeiten aller Fahrplanrahmentabellen beziehen sich auf den Beginn der ersten Fahrt und das Ende der letzten Fahrt (Zeitfenster ± 15 Minuten), jeweils bezogen auf den Nahverkehrsraum der übernehmenden Partei.

Linienverlauf	Solingen Hbf. - Aufderhöhe - Leichlingen (und zurück)									694
Produkt/ Angebotsform	Stadtbuslinie, Dieselbus									
Verkehrsaufgabe	Nachbarortsverkehr mit Erschließungs- und Verbindungsaufgaben innerhalb des Stadtgebietes sowie zwischen benachbarten Städten. Erschließt die Fläche, verbindet Stadt-/Ortsteile miteinander.									
Bedienungsangebot	Montag bis Freitag			Samstag			Sonn-/Feiertag			
Bedienungszeiten	05:30-22:45			05:30-22:45			06:30-22:45			
Taktangebot (nach Linienabschnitten)	SVZ I (4-6 Uhr)	HVZ (6-19 Uhr)	SVZ II (19- 23 Uhr)	SVZ I (5-9 Uhr)	NVZ (9-18 Uhr)	SVZ II (18- 23 Uhr)	SVZ I (6-12 Uhr)	NVZ (12- 18 Uhr)	SVZ II (18- 23 Uhr)	
<i>Solingen Hbf - Aufderhöhe</i>	60	30	60	60	30 (/60)	60	60	60	60	
<i>Aufderhöhe - Leichlingen</i>	60	60/30	60	-	60	60	-	60	60	
Anmerkungen zum Takt	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt Solingen Hbf. - Aufderhöhe Samstag bis ca. 16 Uhr 30-Minuten-Takt • Eingeschränktes Bedienungsangebot im Abschnitt Solingen Gosse - Leichlingen Busbahnhof: letzte Fahrt entfällt an allen Verkehrstagen, Montag bis Freitag 60-Min.-Takt zwischen ca. 8 und 12 Uhr; erste Abfahrt Samstag gegen 9:45 Uhr bzw. Sonn-/Feiertags gegen 10:45 Uhr 									

Linienverlauf	Köln Hbf - CHEMPARK - Leverkusen Mitte - Opladen Busbf. - Leichlingen - Solingen (und zurück)						SB 25		
Produkt/ Angebotsform	Regionale Schnellbuslinie, Dieselbus / alternative Antriebsformen								
Verkehrsaufgabe	Interlokaler regionaler Schnellbus mit Stadterschließungsaufgaben								
Bedienungsangebot	Montag bis Freitag			Samstag			Sonn-/Feiertag		
Bedienungszeiten	04:30-23:30			06:30-23:30			07:00-21:30		
Taktangebot	NVZ I (4-6 Uhr)	HVZ (6-21 Uhr)	NVZ II (21- 24 Uhr)	NVZ I (6-8 Uhr)	HVZ sa. (8-21 Uhr)	NVZ II (21- 24 Uhr)	NVZ I (7-9 Uhr)	HVZ so. (9-21 Uhr)	NVZ II (21- 24 Uhr)
	60	30	60	60	60	60	60	60	60
Anmerkungen zum Takt	<ul style="list-style-type: none"> Abschnitt Leichlingen – Solingen durchgehend im 60-Minuten-Takt 								

Linienverlauf	Solingen - Wupperhof/Glüder - Witzhelden - Paffenlöh - Burscheid (und zurück)						252		
Produkt/ Angebotsform	Stadtbuslinie, Dieselbus / alternative Antriebsformen								
Verkehrsaufgabe	Interlokaler Nachbarortsverkehr mit Erschließungs- und Verbindungsaufgaben innerhalb des Stadtgebietes sowie zwischen benachbarten Städten								
Bedienungsangebot	Montag bis Freitag			Samstag			Sonn-/Feiertag		
Bedienungszeiten	05:30-21:00			08:15-21:00			08:30-19:30		
Taktangebot	NVZ I (4-6 Uhr)	HVZ (6-21 Uhr)	NVZ II (21- 24 Uhr)	NVZ I (6-8 Uhr)	HVZ sa. (8-21 Uhr)	NVZ II (21- 24 Uhr)	NVZ I (7-9 Uhr)	HVZ so. (9-21 Uhr)	NVZ II (21- 24 Uhr)
	60	60	-	-	60	-	60	60	-
Anmerkungen zum Takt	<ul style="list-style-type: none"> Montags bis freitags sowie sonn- und feiertags: Letzte Fahrt Richtung Solingen endet in Hilgen 								

Linienverlauf	Wermelskirchen - Pohlhausen - Hüniger - Solingen-Burg (und zurück)									266
Produkt/ Angebotsform	Stadtbuslinie, Dieselbus / alternative Antriebsformen									
Verkehrsaufgabe	Interlokaler Nachbarortsverkehr mit Erschließungs- und Verbindungsaufgaben innerhalb des Stadtgebietes sowie zwischen benachbarten Städten. Zusätzlich Anbindung einer touristischen Destination.									
Bedienungsangebot	Montag bis Freitag			Samstag			Sonn-/Feiertag			
Bedienungszeiten	05:15-22:45			08:15-20:30			13:15-20:30			
Taktangebot	NVZ I (5-7 Uhr)	HVZ (7-20 Uhr)	NVZ II (20- 24 Uhr)	NVZ I (6-8 Uhr)	HVZ sa. (8-21 Uhr)	NVZ II (21- 24 Uhr)	NVZ I (7-13 Uhr)	HVZ so. (13- 21 Uhr)	NVZ II (21- 24 Uhr)	
	30	30/60	60	-	(60/ 120	-	-	120	-	
Anmerkungen zum Takt	<ul style="list-style-type: none"> • Montags bis freitags von 16 bis 20 Uhr verdichtet zu einem 30-Minuten-Takt • Montags bis donnerstag nach 21 Uhr zwei Fahrten sowie freitags nach 21 Uhr vier Fahrten als TaxiBus von Wermelskirchen bis Neuenflügel ohne Gegenrichtung und Bedienung Solingen-Burg • Samstags zusätzliche stündliche Leistungen zu den Stunden 9 und 12 									

Genehmigung

Zwischen der Stadt Solingen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 11. Oktober 2023

Bezirksregierung Köln
AZ. 31.1.5.6-467

Im Auftrag
gez. Steireif

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

465. Einladung zur 83. Zweckverbandsversammlung ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof am Montag, dem 30. Oktober 2023

Köln, den 11. Oktober 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie herzlich zur 83. Sitzung der Zweckverbandsversammlung ein:

Montag, 30. Oktober 2023, 16:00 Uhr,

Rathaus Pulheim, Ratssaal, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim.

Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen zu TOP 2.1 sind beigelegt. Die Sitzungsunterlagen zu TOP 2.2 erhalten Sie zeitnah vor der Sitzung.

Bitte informieren Sie Ihre Stellvertreterin/Ihren Stellvertreter und zusätzlich das Büro von Herrn Kaune (Herr Thomas Konrad, Telefon (0221) 221-22572. E-Mail: thomasklaus.konrad@stadt-koeln.de), sofern Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können.

gez. Horst Engel
Vorsitzender der Versammlung

466. Tagesordnung der 83. Sitzung der Zweckverbandsversammlung ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof am 30. Oktober 2023

Köln, den 11. Oktober 2023

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 82. Sitzung vom 17. April 2023
2. Beschlussvorlagen
 - 2.1 Jahresabschluss 2022
 - 2.2 Haushaltssatzung 2024
3. Bericht der Geschäftsführung
4. Verschiedenes/Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

5. Bericht der Geschäftsführung
 - 5.1 Pulheimer See
6. Verschiedenes/Mitteilungen

gez. Horst E n g e l
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2023, S. 374

**467. Verlust Dienstausweis
h i e r : Stadt Aachen, Nr. 07000060**

Der Dienstausweis Nr. 07000060 ausgestellt vom Gebäudemanagement der Stadt Aachen, ist am 8. Oktober 2023 in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Aachen, Gebäudemanagement, E 26/21, Lagerhausstr. 20, 52064 Aachen, zuzuleiten.

Aachen, den 9. Oktober 2023

gez. Klaus S c h a v a n gez. Jens H a u s c h i l d
Gebäudemanagement der Stadt Aachen
Die Betriebsleitung

ABl. Reg. K 2023, S. 374

**468. Verlust Dienstausweis
h i e r : Stadt Aachen, Nr. 1014423**

Der Dienstausweis Nr. 1014423 (Brandschutz/Rettungsdienst) ausgestellt vom Fachbereich Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Aachen, ist am 8. Oktober 2023 in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten,

ihn der Stadt Aachen, Fachbereich Feuerwehr, 52058 Aachen, zuzuleiten.

Aachen, den 9. Oktober 2023

Stadt Aachen
Fachbereich Feuerwehr und Rettungsdienst

Im Auftrag
gez. L a p p
Stv. Fachbereichsleitung

ABl. Reg. K 2023, S. 374

**469. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400331173, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 29. September 2023

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 374

E Sonstiges

**470. Liquidation
h i e r : Squashverein Erftstadt e. V. 1982**

Der Squashverein Erftstadt e. V. 1982 mit Sitz in Erftstadt (AG Köln, VR 700825) hat mit der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2023 die Auflösung des Vereins beschlossen. Eventuelle Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 374

**471. Liquidation
h i e r : Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fan-Clubs „Fan-IG“ e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fan-Clubs „Fan-IG“ e. V. (VR-Nr. 4706 Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 13. Juli 2023 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 374

**472. Liquidation
h i e r : Förderverein Landesmusikfest NRW im Kreis Düren e. V.**

Der Verein „Förderverein „Landesmusikfest NRW im Kreis Düren“ e. V. (VR 2632, Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 374

473. Liquidation
h i e r : Förderverein Hubertus-Kapelle
Heistert e. V.

Der bei dem Amtsgericht in Düren im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 30524 eingetragene Verein „Förderverein Hubertus-Kapelle Heistert e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2023 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.